

per beA

Rechtsanwältin [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

An das Amtsgericht Hamburg-St. Georg
- Zivilsegment -
Postfach 100321
20002 Hamburg

25. März 2025

Mein Zeichen: [REDACTED]

Klage

des [REDACTED]

– **Kläger** –

– Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] –

gegen

die S-Bahn Hamburg GmbH, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg, vertreten durch ihre
Geschäftsführer Jan Schröder, Kirsten Schmidtke, Karsten Reinhardt und Andre Schwarz

– **Beklagte** –

wegen: Vertragsstrafe

Streitwert: 81,80 EUR

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und werde in der mündlichen
Verhandlung beantragen,

- 1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 80,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von
5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem [REDACTED] zu zahlen.**

2. der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Eine Kopie der Vollmacht ist beigelegt als

– Anlage K1 –

Die grundlegende Bedeutung der Rechtssache steht der Entscheidung der Sache durch den Einzelrichter aus Sicht des Klägers entgegen. Es wird angeregt, von einer Videoverhandlung im Sinne des § 128a ZPO abzusehen.

Begründung:

Der Kläger begehrt die Rückzahlung zweier von ihm an die Beklagte gezahlten Vertragsstrafen zuzüglich Zinsen.

A. Sachverhalt

Der Kläger ist seit seinem 16. Lebensjahr überwiegend obdachlos. In Hamburg war er zuletzt mindestens drei Jahre obdachlos. Im [REDACTED] fand und bezog er mit Unterstützung der Wohnungslosenhilfe eine Wohnung in [REDACTED]. Der Kläger hat eine [REDACTED]. Mit Unterstützung einer Sozialarbeiterin wird derzeit die [REDACTED] vorbereitet. Der Kläger bezog im [REDACTED] Bürgergeld, das ihm nach Abzügen der Auszahlungen an Dritte in Höhe von monatlich [REDACTED] durch Ausstellung eines kostenpflichtigen Schecks gewährt wurde.

Beweis: Änderungsbescheid über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vom [REDACTED]

– Anlage K2 –

Für die bei Bezug seiner Wohnung geleistete Mietkaution hat der Kläger ein Darlehen aufgenommen, das er in monatlichen Raten von [REDACTED] abbezahlt. Er hat außerdem einen Hund, dessen Versorgung er ebenfalls finanziert.

Aufgrund seiner geringen finanziellen Mittel ist der Kläger auf das Betteln im öffentlichen Raum und in öffentlichen Verkehrsmitteln angewiesen. Dabei bittet er höflich und zurückhaltend um Geld- oder Sachspenden. Er spricht Personen nicht gezielt an und hält einen Becher vor seinem Körper. Erst wenn jemand etwas geben möchte, reagiert er auf diese Person, streckt ihr den Becher entgegen und bedankt sich.

I. Verkehrsbetrieb und Beförderungsbedingungen der Beklagten

Die Beklagte ist eine Tochtergesellschaft der Deutschen Bahn AG, die sich zu 100 Prozent im Eigentum des Bundes befindet. Sie betreibt die Hamburger S-Bahn und befördert an einem Tag rund 750.000 Fahrgäste und pro Jahr rund 280 Millionen Fahrgäste,

Beweis: „S-Bahn Hamburg: Eine Bahn für alle“, Website der S-Bahn Hamburg, <https://www.s-bahn-hamburg.de/wir/daten-zahlen-fakten> (zuletzt abgerufen am 21.03.2025)

– Anlage K3 –

Beweis: „Über uns“, Website der Deutschen Bahn AG, <https://ir.deutschebahn.com/de/db-konzern/ueber-uns/> (zuletzt abgerufen am 21.03.2025)

– Anlage K4 –

Dabei wird in den S-Bahnen gegen Entgeltzahlung Werbung verschiedenster, auch kommerzieller Art, ausgestrahlt,

Beweis: „Verkehrsmittelwerbung“, Website der S-Bahn Hamburg, <https://www.s-bahn-hamburg.de/service/eisenbahnwerbung> (zuletzt abgerufen am 21.03.2025)

– Anlage K5 –

In den S-Bahnen gelten die Beförderungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV). Der HVV gibt für die in ihm verbundenen Verkehrsunternehmen – wie die Beklagte – einen Gemeinschaftstarif vor, der sogenannte Gemeinsame Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Fahrpreise umfasst. Die nach dem Personenbeförderungsgesetz erforderliche Genehmigung der Beförderungsbedingungen wurde für den im [REDACTED] geltenden und damit hier maßgeblichen Gemeinschaftstarif vom 1. Januar 2024 am 21. Dezember 2023 erteilt,

Beweis: Sammlung der Bekanntmachungen von Neuerungen bzw. Änderungen zu den Tarifen des Hamburger Verkehrsverbundes (hvv), S. 2, Bekanntmachung Nr. 01/2024

– Anlage K6 –

In der im Juli 2024 geltenden Fassung des Gemeinschaftstarifs vom 1. Januar 2024 ist das Betteln gemäß § 4 der Beförderungsbedingungen untersagt und die Zuwiderhandlung mit einer Vertragsstrafe von 40,00 EUR belegt (Anlage 1 der Anlage K6).

Das Bettelverbot gilt nach § 4 der Beförderungsbedingungen sowohl in den Fahrzeugen als auch auf den Betriebsanlagen der Beklagten, wovon auch die Bahnhöfe umfasst sind. Die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 4 Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt, [...]

7. außer in den dafür freigegebenen Bereichen zu rauchen, dies umfasst auch elektrische Zigaretten [...]

13. in den Fahrzeugen oder auf den Betriebsanlagen zu musizieren oder zu betteln, [...]

(8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15 Euro zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz (2) Nr. 3 oder 7 verstoßen wird. Bei Verstoß gegen die Untersagungen nach Absatz (2) Nr. 13 (Verbot von Betteln/Musizieren) oder 14 (Alkoholkonsumverbot) hat der Fahrgast eine Vertragsstrafe von 40 Euro zu zahlen.“

II. Durchsetzung des Bettelverbots seit Mai 2024

Das Betteln ist in den öffentlichen Verkehrsmitteln der Beklagten bereits seit dem Jahr 2004 verboten. Ausweislich einer Antwort des Hamburgers Senats vom 7. Juni 2024 auf eine Kleine Anfrage sowie korrespondierenden Presseberichten wird das Bettelverbot erst seit Mai 2024 durch entsprechende Informierung der Fahrgäste und die Verhängung von Vertragsstrafen verstärkt durchgesetzt.

Beweis: Antwort des Senats vom 7. Juni 2024 auf die Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Olga Fritzsche (DIE LINKE) vom 30.05.24, Drucksache 22/15387, S. 2, https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/87536/22_15387_durchsagen_im_hvv_betteln_und_musizieren_verboten#navpanes=0 (zuletzt abgerufen am 21.03.2025)

– Anlage K7 –

Beweis: „1319 Bußgelder fürs Betteln in Bahnen“, Hinz&Kunzt vom 18.06.2024, abrufbar unter: <https://www.hinzundkunzt.de/1319-bussgelder-fuers-betteln-in-bahnen/> (zuletzt abgerufen am 21.03.2025)

In der auch auf Auskünften des HVV, der Hamburger Hochbahn AG, der Deutschen Bahn AG und der Beklagten beruhenden Antwort auf die Kleine Anfrage wird die Durchsetzung des Bettelverbots mit dem Ziel begründet, „dass sich alle Fahrgäste im öffentlichen Personennahverkehr sicher fühlen und ein wohlwollendes Miteinander herrscht, zu dem alle gemeinsam beitragen“ (Anlage K7, S. 1). Auch wird erklärt, dass die Beklagte täglich zwischen 10 Uhr und 20 Uhr einmal pro Stunde in allen Fahrzeugen eine Durchsage mit Hinweis auf das Bettelverbot schaltet (Anlage K7, S. 2).

Aus der in der Antwort auf die Kleine Anfrage enthaltenen Übersicht über die Anzahl an Beschwerden geht lediglich hervor, dass im Jahr 2023 bei der Beklagten insgesamt 214 Beschwerden und im ersten Halbjahr des Jahres 2024 119 Beschwerden zu „Belästigung“ eingingen. Diese allgemeine Kategorie lässt jedoch keine Rückschlüsse zum konkreten Beschwerdegrund „Betteln/Musizieren“ zu, der nicht separat erfasst wird.

Im ersten Halbjahr den Jahres 2024 wurden wegen Verstößen gegen das Verbot des Bettelns und Musizierens 52.760 EUR eingenommen (Anlage K7, S. 2). Während die Hamburger Hochbahn AG angibt, dass die aufgenommenen Fälle im Regelfall nicht an einen Inkassodienstleister abgegeben würden und daher auch keine Gebühren anfielen, schließt dies die Beklagte hingegen nicht aus, sondern weist darauf hin, dass die Zahlen für die Mahn- und Vollstreckungsverfahren nicht gesondert erfasst würden (Anlage K7, S. 3).

In der Folge der verstärkten Durchsetzung des Bettelverbots wurde im Juni 2024 von einer Privatperson eine Online-Petition gegen das Bettelverbot gestartet, die von ca. 13.000 Menschen unterschrieben und am 18. Oktober 2024 an die Pressesprecher von HOCHBAHN und HVV übergeben wurde.

Beweis: „Stoppt das Vorgehen des HVV gegen bettelnde Menschen!“, Online-Petition vom 6. Juni 2024, https://www.change.org/p/stoppt-das-vorgehen-des-hvv-gegen-bettelnde-menschen?recruiter=3111357&recruited_by_id=928c87f0-c05a-012f-2f10-4040496dccc&utm_source=share_petition&utm_campaign=psf_combo_share_initial&

[utm_medium=whatsapp&utm_content=washarecopy_490091201_de-DE%3A1](https://www.hinzundkuntz.de/13-000-unterschriften-gegen-bettelverbote-uebergeben/) (zuletzt abgerufen am 21.03.2025)

– Anlage K9 –

Beweis: „13.000 Unterschriften gegen Bettelverbote übergeben“, Artikel von Hinz&Kunzt vom 6. Juni 2024, abrufbar unter: <https://www.hinzundkuntz.de/13-000-unterschriften-gegen-bettelverbote-uebergeben/> (zuletzt abgerufen am 21.03.2025)

– Anlage K10 –

III. Auferlegung der Vertragsstrafen und Inkassoverfahren

Am Morgen des [REDACTED] gegen 10 Uhr fuhr der Kläger mit der S-Bahn der Linie S1 in Richtung Hamburg-Poppenbüttel. Auf der Strecke zwischen den Stationen Jungfernstieg und Hamburger Hauptbahnhof richtete er eine kurze Bitte um Geld- oder Sachspenden an anwesende Fahrgäste. Er stand dabei im Eingangsbereich der Waggontür und sprach in mittlerer Lautstärke die Fahrgäste an, die sich in seiner unmittelbaren Umgebung befanden. Im Anschluss an seine vorgetragene Bitte ging er durch den Waggon und hielt einen Becher vor sich. Dabei schaute er sich um, ob jemand signalisiert, ihm etwas geben zu wollen, sprach aber niemanden mehr gezielt an. Vor Erreichen der Station Hamburger Hauptbahnhof sprachen ihn drei Kontrolleure der Beklagten in Zivilkleidung an. Auf ihre Aufforderung hin stieg der Kläger am Hauptbahnhof mit den Kontrolleuren aus der S-Bahn und zeigte seinen Personalausweis vor. Der Kläger zeigte sich den Kontrolleuren gegenüber durchgängig freundlich und kooperativ. Die Kontrolleure äußerten ihm gegenüber, dass sie „nun härter durchgreifen müssten“. Der Kläger erhielt sodann die Bescheinigung über das von ihm zu zahlende erhöhte Beförderungsentgelt wegen Bettelns in Höhe von 40,00 EUR, ausgestellt im Namen der Beklagten und zu zahlen innerhalb von 30 Tagen an die DB Vertrieb GmbH.

Beweis: Erhöhtes Beförderungsentgelt, [REDACTED], ausgestellt am [REDACTED]
[REDACTED]

– Anlage K11 –

Im Anschluss verließ der Kläger den Hauptbahnhof.

Auch am frühen Morgen des [REDACTED] wurde der Kläger in der S-Bahn der Linie S1 Richtung Wedel zwischen Jungfernstieg und Stadthausbrücke beim Betteln angetroffen. Vier Kontrolleure der S-Bahn Hamburg in Zivilkleidung kontrollierten den Kläger und verließen mit ihm die S-Bahn. Er erhielt sodann eine Bescheinigung über das von ihm zu zahlende erhöhte Beförderungsentgelt wegen Bettelns in Höhe von 40,00 EUR, ausgestellt im Namen der Beklagten und zu zahlen innerhalb von 30 Tagen an die DB Vertrieb GmbH.

Beweis: Erhöhtes Beförderungsentgelt, [REDACTED], ausgestellt am [REDACTED]
[REDACTED],

– Anlage K12 –

In beiden Fällen legte ihm die Beklagte zudem ein erhöhtes Beförderungsentgelt wegen Fahrens ohne Fahrschein auf. In der Regel kauft der Kläger sich ein Monatsticket für den HVV, im [REDACTED] hatte er dafür jedoch kein Geld.

Der Kläger beglich die Forderungen nicht fristgerecht. Hinsichtlich aller vier Forderungen wurden von der DB Vertrieb GmbH, die mit dem Forderungsmanagement der Beklagten betraut ist, Mahngebühren erhoben und mit Beauftragung des Inkassounternehmens Riverty Services GmbH (Gütersloher Str. 123, 33415 Verl) Inkassoverfahren eingeleitet. Insgesamt wurden dem Kläger für die beiden hier streitgegenständlichen Forderungen jeweils [REDACTED] Euro Mahngebühren sowie [REDACTED] EUR bzw. [REDACTED] Inkassokosten und Zinsen in Rechnung gestellt. Insgesamt beliefen sich die im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen das Bettelverbot erhobenen Forderungen damit auf [REDACTED] EUR bzw. [REDACTED] EUR.

Mit Schreiben vom [REDACTED], der DB Vertrieb GmbH per Fax am [REDACTED] übermittelt, kündigte die Unterzeichnerin die zeitnahe Begleichung der erhöhten Beförderungsentgelte für die Verstöße gegen das Bettelverbot durch den Kläger an und erklärte zugleich ausdrücklich, dass die Zahlung unter Vorbehalt der rechtlichen Prüfung und der etwaigen Rückforderung stehe.

Beweis: Schreiben der Unterzeichnerin vom [REDACTED] an die DB Vertrieb GmbH

– Anlage K13 –

Die Forderungen wollte der Kläger am [REDACTED] in Begleitung der Sozialarbeiterin [REDACTED], angestellt bei [REDACTED], beim Schalter der Deutschen Bahn im Hamburger Hauptbahnhof begleichen. Dort wurde ihnen allerdings mitgeteilt, dass dies dort nicht mehr möglich sei. Am [REDACTED] erreichte die Sozialarbeiterin zunächst eine Stundung der Forderungen im Inkassoverfahren über das Online-Formular des Inkassounternehmens. Am [REDACTED] beglich sie die Forderungen dann durch vom Konto des Diakonischen Werkes vorgenommene Überweisungen der jeweiligen Vertragsstrafe plus Mahngebühren von [REDACTED] EUR sowie der jeweiligen Inkassokosten und Zinsen in Höhe von [REDACTED] EUR bzw. [REDACTED] EUR an die Riverty Services GmbH.

Beweis: Überweisungsträger vom [REDACTED] unter Angabe von Aktenzeichen [REDACTED] bzw. [REDACTED]

– Anlage K14 –

Beweis: Erledigungsbestätigungen der Riverty Services GmbH vom

████████████████████

– Anlage K15 –

Mit per E-Mail übersandtem Schreiben vom ██████████ forderte die Unterzeichnerin sowohl die Beklagte als auch die DB Vertrieb GmbH zur Rückzahlung der beiden Vertragsstrafen einschließlich der Mahn- und Inkassokosten sowie Zinsen in Höhe von ██████████ EUR bis zum ██████████ auf.

Beweis: Schreiben der Unterzeichnerin vom ██████████

– Anlage K16 –

Weder die Beklagte noch die DB Vertrieb GmbH sind dieser Aufforderung nachgekommen.

B. Rechtliche Würdigung

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung der Vertragsstrafen in Höhe von 80,00 EUR.

Der Anspruch auf Rückzahlung der beiden Vertragsstrafen ergibt sich sowohl aus Vertragsrecht gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB als auch aus Bereicherungsrecht gem. § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB.

I. Rückzahlungsanspruch gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Leistung von Schadensersatz gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB. Danach kann der Gläubiger Ersatz des Schadens verlangen, der dadurch entsteht, dass der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt, es sei denn der Schuldner hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

Diese Voraussetzungen sind gegeben. Es liegt ein Beförderungsvertrag vor, der am ██████████ jeweils durch das Betreten des fahrkartenpflichtigen Bereichs zustande kam. Die mit diesem Schuldverhältnis verbundenen Nebenpflichten gem. § 241 Abs. 2 BGB umfassen eine vorvertragliche Pflicht zur Rücksichtnahme gegenüber dem Vertragspartner, die durch die Verwendung unwirksamer allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) im Sinne des § 305 Abs. 1 BGB verletzt wird,

stRspr; BGH, Urteil vom 11. Juni 2010 – V ZR 85/09, NJW 2010, 2873 Rn. 24 m.w.N.

Diese Pflicht hat die Beklagte gegenüber dem Kläger verletzt, weil das in § 4 Abs. 2 Nr. 13 Var. 2, Abs. 8 Satz 3 Alt. 1 der Beförderungsbedingungen der Beklagten normierte vertragsstrafenbewehrte Bettelverbot unwirksam ist. Die Unwirksamkeit ergibt sich sowohl auf

Grundlage der AGB-Kontrolle gem. §§ 307 ff. BGB (hierzu unter 1.) als auch aus dem unmittelbaren Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot im Sinne des § 134 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 5 Abs. 1 GG, Artikel 3 Abs. 1 GG (hierzu unter 2.). Die Pflichtverletzung hat die Beklagte auch zu vertreten und daher dem Kläger den ihm entstandenen Schaden zu ersetzen (hierzu unter 3.).

1. Unwirksamkeit nach AGB-Kontrolle gem. §§ 305 ff. BGB

Sowohl das Bettelverbot als auch die Vertragsstrafenregelung sind nach § 307 Abs. 1 BGB unwirksam. Die AGB-Kontrolle nach den §§ 305 ff. BGB ist hier anwendbar. Das in den Beförderungsbedingungen geregelte Bettelverbot (§ 4 Abs. 2 Nr. 13 Var. 2) und die zugehörige Vertragsstrafenregelung (§ 4 Abs. 8 Satz 3 Alt. 1) sind AGB im Sinne des § 305 Abs. 1 BGB. Sie stellen für eine Vielzahl von Beförderungsverträgen vorformulierte Vertragsbedingungen dar, die die Beklagte als Verwender den Fahrgästen als Vertragspartei bei Abschluss eines Beförderungsvertrages stellt.

Der Anwendbarkeit der §§ 305 ff. BGB steht nicht entgegen, dass die Personenbeförderung Teil der staatlichen Daseinsvorsorge ist. Denn die Leistungsbeziehung zwischen der in privatrechtlicher Form organisierten Beklagten und dem Kläger erfolgt durch Abschluss eines privatrechtlichen Beförderungsvertrages, auf den die §§ 305 ff. BGB uneingeschränkt anwendbar sind.

Das in den Gemeinsamen Beförderungsbedingungen normierte vertragsstrafenbewehrte Bettelverbot ist eine sogenannte *Besondere Beförderungsbedingung im Linienverkehr* im Sinne des § 39 Abs. 6 PBefG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 BefBedV. Aus § 305a Nr. 1 Alt. 2 BGB ergibt sich, dass solche nach dem PBefG genehmigten Beförderungsbedingungen als AGB zu bewerten sind. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass es sich bei den Gemeinsamen Beförderungsbedingungen nicht um *Allgemeine Beförderungsbedingungen* i.S.v. § 57 Abs. 1 Nr. 5 PBefG handelt. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen – anders als die BefBedV – nicht vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden (vgl. § 57 Abs. 1 PBefG).

Das vertragsstrafenbewehrte Bettelverbot wurde wirksam in den Beförderungsvertrag einbezogen. Die Einbeziehung erfolgte nach Maßgabe des § 305a Nr. 1 BGB, weil für die Besonderen Beförderungsbedingungen der Beklagten eine Genehmigung nach § 39 Abs. 6 PBefG vorliegt, die von der hierfür gem. § 11 Abs. 1 und 2 Nr. 1 PBefG durch die Hamburgische Landesregierung als zuständig bestimmte Behörde für Verkehr und Mobilitätswende am 21. Dezember 2023 erteilt wurde.

Die Inhaltskontrolle ist nach Maßgabe des § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB eröffnet, weil das Bettelverbot die gesetzlich vorgesehenen Allgemeinen Beförderungsbedingungen der BefBedV ergänzt. Der Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff. BGB hält das Bettelverbot jedoch nicht stand.

Gem. § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB ist eine AGB unwirksam, wenn sie den Vertragspartner entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt. Dabei ist ein generalisierender, überindividueller Prüfungsmaßstab und eine von den Besonderheiten des Einzelfalls losgelöste typisierende Betrachtungsweise zu Grunde zu legen,

stRspr., BGH, Urteil vom 20. Januar 2016 – VIII ZR 26/15, NJW 2016, 1230, Rn. 33 ff.
m.w.N.

Die unangemessene Benachteiligung nach § 307 Abs. 1 BGB folgt daraus, dass die Beklagte, die einer unmittelbaren Grundrechtsbindung unterliegt (hierzu unter a)), durch das Bettelverbot, das sich auf alle Formen des Bettelns erstreckt (hierzu unter b)), das allgemeine Persönlichkeitsrecht von Fahrgästen gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (hierzu unter c)), die Meinungsfreiheit von Fahrgästen gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG (hierzu unter d)) und den Allgemeinen Gleichheitssatz im Sinne von Art. 3 Abs. 1 GG (hierzu unter e)) verletzt.

a) Unmittelbare Grundrechtsbindung der Beklagten

Die Beklagte ist als öffentlicher Versorgungsbetrieb unmittelbar an die Grundrechte gebunden (Art. 1 Abs. 3 GG). Demnach entfalten die Grundrechte hier trotz der privatrechtlichen Natur des Beförderungsvertrages nicht nur mittelbare Wirkung. Denn auch wenn der Staat für seine Aufgabenwahrnehmung auf das Zivilrecht zurückgreift, ist er bei deren Wahrnehmung an die Grundrechte gebunden; eine Flucht aus der Grundrechtsbindung in das Privatrecht ist ihm verstellt,

BVerfG, Urteil vom 22. Februar 2011 – 1 BvR 699/06, NJW 2011, 1201 Rn. 48.

Das gilt auch für gemeindliche Verkehrsbetriebe, die als Versorgungsbetriebe der öffentlichen Hand zur Befriedigung lebenswichtiger Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich sind und damit dem Bereich der Daseinsvorsorge zuordnen sind,

BGH, Urteil vom 23. September 1969 – VI ZR 19/68, NJW 1969, 2195, 2195 f.; Beschluss vom 31. Juli 2018, 3 StR 620/17, BeckRS 2018, 21037, Rn. 9.

Anders als die mittelbare Grundrechtsbindung, im Rahmen derer Grundrechte als Grundsatzentscheidungen dem Ausgleich gleichberechtigter Freiheiten dient, beruht die unmittelbare Grundrechtsbindung auf einer prinzipiellen Rechenschaftspflicht des Staates gegenüber dem Bürger,

BGH, Urteil vom 29. Juli 2021 – III ZR 179/20, NJW 2021, 3179, Rn. 59; BVerfG, NJW 2011, 1201, Rn. 59.

Auch soweit die Beklagte als öffentliches Unternehmen ihre Kundenbeziehungen nach der Logik des Marktes gestaltet, ist sie dabei aufgrund ihrer unmittelbaren Grundrechtsbindung zu „rechtsstaatlicher Neutralität“ verpflichtet und an Differenzierungen aufgrund von „subjektiv weltanschaulichen Präferenzen“ gehindert,

vgl. BVerfG, Urteil vom 22. Februar 2011 – 1 BvR 699/06, NJW 2011, 1201 Rn. 58.

Dies bedeutet, dass das Bettelverbot unmittelbar am Maßstab der Grundrechte zu messen ist.

b) Reichweite des vertraglichen Bettelverbots

Das Bettelverbot in den Gemeinsamen Beförderungsbedingungen konkretisiert die Art des Bettelns nicht näher und verbietet damit jegliche Form des Bettelns. Betteln wird gemeinhin als die an einen beliebigen Fremden gerichtete Bitte um eine Zuwendung zur Verminderung einer behaupteten Notlage verstanden,

VGH Mannheim, Beschluss vom 6. Juli 1998 – 1 S 2630–97, NVwZ 1999, 560 (560).

In Gesetzgebung, Wissenschaft und Rechtsprechung finden sich – teils mit begrifflicher Überschneidung oder Unschärfe – Differenzierungen nach der Art des Bettelns. So wird vor allem zwischen passivem oder stillem Betteln einerseits und aktivem Betteln andererseits unterschieden. Als besondere Form des aktiven Bettelns scheint das aufdringliche oder aggressive Betteln eingeordnet zu werden. Darüber hinaus finden sich Begrifflichkeiten wie belästigendes, organisiertes und verkehrsbehinderndes Betteln,

vgl. VGH Mannheim, a.a.O.; VG Düsseldorf, Beschluss vom 5. Juni 2023 – 18 L 896/23, BeckRS 2023, 12527; *Hecker*, Rechtsfragen zu Bettelverboten, NJW 2024, 1316 (1317).

Eine abschließende Abgrenzung der Begriffe ist bislang nicht erfolgt. Ein Versuch der Differenzierung in dem der Entscheidung des VG Düsseldorf zugrundeliegenden behördlichen Verbot scheiterte nach Auffassung des Gerichts (auch) an der hinreichenden Bestimmtheit der dort maßgeblichen Allgemeinverfügung. Da sich die im Raum stehenden Verhaltensweisen aber in ihrem Grad der Einwirkung unterscheiden, ist eine Differenzierung für die Qualifizierung ihres grundrechtlichen Schutzes unabdingbar.

Die Kontaktaufnahme, die mit der Bitte um materielle Zuwendung verbunden ist, kann sich je nach Individualisierung und Verbalisierung, körperlicher Einwirkung und Beharrlichkeit unterschiedlich auswirken. So kann Betteln einerseits ohne individualisierte Kontaktaufnahme und nonverbal erfolgen (passiv/still), etwa indem die Person am Straßenrand sitzt oder steht und durch ein Schild und/oder ein Behältnis ihre Bitte um Zuwendungen ausdrückt,

so auch *Hecker*, Rechtsfragen zu Bettelverboten, NJW 2024, 1316 (1317).

Für aktives Betteln dürfte hingegen kennzeichnend sein, dass Personen individualisiert und regelmäßig verbal kontaktiert werden, d.h. durch Ansprechen oder das Zugehen auf einzelne Personen oder Personengruppen. Darüber hinaus gehende Verhaltensweisen, insbesondere insistierendes Verhalten nach einer ablehnenden Reaktion der kontaktierten Personen durch Festhalten, am Weitergehen hindern oder andauerndes Mitgehen, fallen unter das aufdringliche oder aggressive Betteln,

so auch *Hecker*, Rechtsfragen zu Bettelverboten, NJW 2024, 1316 (1317).

Mangels Begrenzung auf bestimmte Formen des Bettelns erstreckt sich das Bettelverbot in den Gemeinsamen Beförderungsbedingungen undifferenziert auf passives Betteln, aktives Betteln sowie aufdringliches bzw. aggressives Betteln.

c) Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Das Bettelverbot verstößt gegen das sich aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ergebende allgemeine Persönlichkeitsrecht der Fahrgäste der Beklagten. Betteln ist vom Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts umfasst (hierzu unter aa)), in den durch das Bettelverbot eingegriffen wird (hierzu unter bb)), ohne dass dieser Eingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist (hierzu unter cc)).

aa) Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG

Betteln fällt unter den grundrechtlichen Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Das sich aus der allgemeinen Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 i.V.m. der Würde des Menschen aus Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitete allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1 GG insbesondere auch den Schutz vor sozialer Isolation und Stigmatisierung (hierzu unter (1)). Hinzu tritt die menschenrechtliche Schutzdimension des Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), die sich auch auf Betteln erstreckt (hierzu unter (2)). Bei Anwendung dieser rechtlichen Maßstäbe folgt, dass Betteln in verschiedenen Ausprägungen vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht geschützt ist (hierzu unter (3)). Die Grundrechtsausübung ist auch nicht räumlich auf den öffentlichen Straßenraum beschränkt (hierzu unter (4)).

(1) Inhalt und Reichweite des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt als „unbenanntes“ Freiheitsrecht im Sinne des obersten Konstitutionsprinzips der Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen, die nicht Gegenstand der besonderen Freiheitsgarantien des Grundgesetzes sind, diesen aber in ihrer konstituierenden Bedeutung für die Persönlichkeit nicht nachstehen,

stRspr, BVerfG, Beschluss vom 3. Juni 1980 – 1 BvR 185/77, NJW 1980, 2070 (2070);
Urteil vom 26. Februar 2020 – 2 BvR 2347/15 u.a., BeckRS 2020, 2216 Rn. 205 m.w.N.

Die Achtung und der Schutz der Menschenwürde und der Freiheit sind grundlegende Prinzipien der Verfassungsordnung, die den Menschen als eine zu Selbstbestimmung und Eigenverantwortung fähige Persönlichkeit begreift,

BVerfG, Urteil vom 26. Februar 2020 – 2 BvR 2347/15 u.a., BeckRS 2020, 2216 Rn. 205.

Die Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts werden anhand der jeweils konkret betroffenen Schutzgüter des zu entscheidenden Falles herausgearbeitet. Maßgeblich für die Anerkennung als Schutzgut des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist die spezifische persönliche Gefährdungslage,

BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16, NJW 2017, 3643 Rn. 38;
Urteil vom 19. April 2016 – 1 BvR 3309/13, NJW 2016, 1939 Rn. 32; Beschluss vom
3. Juni 1980 – 1 BvR 185/77, NJW 1980, 2070 (2070).

Dabei wird der Schutzgehalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch den spezifischen Bezug zu Art. 1 Abs. 1 GG gekennzeichnet, sodass bei der Bestimmung von Inhalt und Reichweite des – nicht abschließend umschriebenen Schutzbereichs – zu berücksichtigen ist, dass die Würde des Menschen unantastbar ist und die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität und der damit verbundene „soziale Wert- und Achtungsanspruch“ gegenüber aller staatlichen Gewalt Achtung und Schutz beansprucht,

BVerfG, Urteil vom 26. Februar 2020 – 2 BvR 2347/15 u.a., BeckRS 2020, 2216 Rn. 206.

Das BVerfG führt im Zusammenhang mit dem vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht umfassten Recht auf Resozialisierung aus, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht vor sozialer Isolierung und Stigmatisierung schützt. Dies entspringe dem Selbstverständnis einer Rechtsgemeinschaft, die die Menschenwürde in den Mittelpunkt ihrer Wertordnung stellt und dem Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1 GG verpflichtet ist,

BVerfG, Beschluss vom 1. Dezember 2020 – 2 BvR 916/11, 2 BvR 636/12, NJOZ 2021,
Rn. 195 ff.

(2) Menschenrechtliche Gewährleistung des Art. 8 EMRK

Das in Art. 8 Abs. 1 EMRK verbürgte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens schützt nach der Rechtsprechung des EGMR auch das Betteln. Die Gewährleistungen der EMRK und die Rechtsprechung des EGMR dienen auf der Ebene des Verfassungsrechts als Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten,

BVerfG, Beschluss vom 26. Februar 2008 – 1 BvR 1602/07 u.a., NJW 2008, 1793, 1795 Rn. 52.

In Bezug auf Betteln stellte der EGMR fest, dass Art. 8 Abs. 1 EMRK das Recht umfasse, Beziehungen zu anderen Menschen und der Außenwelt zu knüpfen und zu erhalten und ihm daher auch Interaktionen unterfielen, die im öffentlichen Kontext stattfinden,

EGMR, *Lacatus* gegen die Schweiz, Urteil vom 19. Januar 2021, Nr. 14065/15, § 55.

Auch das Recht, andere um Hilfe zu bitten, ist nach dem EGMR offensichtlich als grundrechtliche Freiheit anzusehen und gehört zum Kerngehalt der durch Art. 8 EMRK geschützten Rechte. Wörtlich stellte der EGMR in *Lacatus* (§ 59) fest:

*“Moreover, the Court would point out that the Federal Supreme Court itself had found, in its judgment of 9 May 2008 (point 5.3, cited in paragraph 18 above), that “begging, as a form of the right to call on another person in order to obtain his or her assistance, **must evidently be regarded as a basic freedom**, forming part of the personal liberty secured by Article 10 § 2 of the Constitution”. The Court **shares that view** and finds that **the right to call on others for assistance goes to the very essence of the rights protected by Article 8 of the Convention.**”* [Hervorh. diesseits].

*„Im Übrigen erinnert der GH daran, dass das Bundesgericht selbst in seinem Urteil vom 9.8.2008 festgestellt hatte, dass „die Bettelei als Form des Rechts, sich an einen anderen zu wenden, um Unterstützung zu erhalten, **offenkundig als eine grundlegende Freiheit angesehen werden muss**, die der persönlichen Freiheit gemäß Art. 10 Abs. 2 der Verfassung unterfällt«. Der GH **teilt diese Sichtweise**. Er ist der Ansicht, dass **das Recht, sich an einen anderen zu wenden, um Unterstützung zu erhalten, den Kerngehalt der durch Art. 8 EMRK geschützten Rechte betrifft.**“* [Hervorh. diesseits], Inoffizielle Übersetzung des Österreichischen Instituts für Menschenrechte, NLMR 1/2021-EGMR, abrufbar über die HUDOC-Datenbank des EGMR.

In einer weiteren Entscheidung zum menschenrechtlichen Schutz des Bettelns lehnte der EGMR zwar eine Verletzung von Art. 8 EMRK ab. Hierbei stellte er aber nicht grundsätzlich die Anwendbarkeit von Art. 8 EMRK auf das Betteln in Frage, sondern stützte sich maßgeblich auf die persönlichen Umstände des Beschwerdeführers,

EGMR, *Dian* gegen Dänemark, Urteil vom 21. Mai 2024, Nr. 44002/22, § 49.

(3) Grundrechtlicher Schutz des Bettelns

Betrachtet man die bundesverfassungsgerichtliche Umgrenzung des Schutzbereichs des allgemeinen Persönlichkeitsrechts hiernach im Lichte der Rechtsprechung des EGMR ist das Betteln vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG umfasst.

Betteln ist aufgrund der spezifischen Hilfsbedürftigkeit der bettelnden Person ungleich enger mit der Menschenwürde verknüpft als andere Tätigkeiten, die bloß von der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG geschützt sind. Der spezifische Bezug zur Würde des Menschen ergibt sich zum einen daraus, dass Menschen betteln, um in einer akuten Notsituation elementarste Grundbedürfnisse befriedigen zu können. Essen, Trinken, Obdach und Hygiene sind notwendig für das physische Überleben; hinzu tritt ein Bedarf auf Deckung soziokultureller Bedürfnisse. Betteln ist für viele Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen mit ihrem Einkommen nicht auskommen oder gar kein Einkommen haben, die einzige ihnen verfügbare Form der Selbsthilfe bei Mittellosigkeit und hilft ihnen, nicht zu verelenden oder straffällig zu werden,

Diakonie Hamburg, Positionspapier zum Thema Betteln, 2023, S. 2.

Dies gilt insbesondere für obdachlose Menschen, die erheblich höhere (nicht beim Bürgergeld berücksichtigte) Lebenshaltungskosten haben als Menschen, die elementarste Grundbedürfnisse durch Nahrungszubereitung und Waschmöglichkeiten in ihrer Wohnung befriedigen können. Eine im Auftrag der Freien und Hansestadt Hamburg in Auftrag gegebene Befragung obdach- und wohnungsloser Menschen ergab, dass für 37,1% der obdachlosen Menschen in Hamburg das Haupteinkommen prekäre Einkommen aus Tätigkeiten wie Flaschensammeln, Betteln, Verkauf von Straßenzeitungen, Prostitution oder Unterstützung durch ihr soziales Umfeld waren,

GOE Bielefeld, Befragung obdachloser, auf der Straße lebender Menschen und wohnungsloser, öffentlich-rechtlich untergebrachter Haushalte 2018 in Hamburg, S. 34 f.

Auch die Caritas stellt fest: „Für jeden Menschen gilt: Keiner lebt ohne Grund auf der Straße, keiner bettelt freiwillig.“

„10 Tipps und Infos für den Umgang mit bettelnden Menschen“, Caritas Magazin, abrufbar unter <https://www.caritas.de/magazin/kampagne/frieden-beginnt-bei-dir/frieden-beginnt-bei-dir/10-tipps-und-infos-fuer-den-umgang-mit-bettelnden-menschen>.

Betteln findet – entgegen dem verbreiteten Vorurteil – auch ganz überwiegend nicht in Verbindung mit kriminellen organisierten Strukturen statt. So finden sich im Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung des Bundeskriminalamts für das Jahr 2023 nur eine einstellige Zahl an strafbaren Delikten im Zusammenhang mit dem Betteln. Betteln um Nahrung oder Geld und der

Appell an die Solidarität anderer ist damit Ausdruck einer persönlichen und existenziellen Zwangslage. Die fehlende Möglichkeit zur Sorge für sich selbst ist im Rahmen der Schutzbereichseröffnung zu würdigen,

vgl. ähnlich BVerfG, Beschluss vom 26. Juli 2016 – 1 BvL 8/15, NJW 2017, 53 (56), Rn. 71.

Das Recht auf Betteln war bisher nicht Gegenstand der höchstgerichtlichen Rechtsprechung. Gleichwohl erkennt die Rechtsprechung mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip an, dass eine materielle Notlage zu einer Verletzung der Menschenwürde führen kann und sich hieraus ein Schutzauftrag für den Staat ergibt,

BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010 – 1 BvL 1/09 u.a., NJW 2010, 505.

Die existenzielle Mangelsituation, in der sich bettelnde Personen befinden, berührt damit unmittelbar die Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG.

Zum anderen folgt der spezifische Bezug zur Menschenwürde auch aus der Verletzung des sozialen Wert- und Achtungsanspruches bettelnder Personen. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt in seiner Ausprägung als Recht auf Resozialisierung „vor sozialer Isolierung und Stigmatisierung“,

BVerfG, Beschluss vom 1. Dezember 2020 – 2 BvR 916/11, 2 BvR 636/12, NJOZ 2021, Rn. 195 ff.

Die soziale und rechtliche Missbilligung von Kommunikations- und Handlungsformen, die typischerweise mit extremer Armut und Obdachlosigkeit einhergehen führt zu erheblicher Isolation, Stigmatisierung und oft auch Gewalt,

Wohnungslosenbericht der Bundesregierung 2024, S. 9, abrufbar unter https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichen/wohnen/wohnungslosenbericht-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=6; vgl. auch die Antwort der Bundesregierung vom 7. Mai 2024 auf die Kleine Anfrage der Gruppe Die Linke, Drucksache 20/11291.

So werden wohnungs- und obdachlose Menschen zunehmend auch im Wege des Ordnungsrechts aus dem öffentlichen Raum verdrängt, etwa durch Platzverweise, Bettelverbotszonen und Alkoholverbotzonen. Auch sogenannte defensive Architektur, deren Ausgestaltung darauf abzielt, insbesondere wohnungs- und obdachlose Personen den Aufenthalt im öffentlichen Raum zu erschweren, ist weit verbreitet,

Überblick bei https://de.wikipedia.org/wiki/Defensive_Architektur; der Begriff selbst fand sich als irreführend euphemistisch für eine menschenverachtende Bauweise unter den Unwörtern des Jahres 2022, <https://www.unwortdesjahres.net/unwort/das-unwort-seit-1991/2020-2029/>.

Auch Bettelverbote sind unmittelbarer Ausdruck der Verdrängung und Pönalisierung einer zum Ausdruck gebrachten Hilfsbedürftigkeit. Denn nicht der Ansprache anderer Fahrgäste an sich wohnt der ihm zugeschriebene spezifische Störcharakter inne. Sozial (und in der Folge rechtlich) missbilligt wird nicht das Fragen nach der Uhrzeit oder nach Hilfe bei dem richtigen Weg, sondern die Bitte um materielle Unterstützung und damit das Erkenntlichmachen von Armutsbetroffenheit und Bedürftigkeit. Die damit einhergehende Stigmatisierung aller bettelnden Menschen führt zu einer Gefahr der kollektiven Herabwürdigung und der Verletzung des sozialen Wert- und Achtungsanspruchs aufgrund von Hilfsbedürftigkeit.

Auch im Hinblick auf den in der Würde des Menschen wurzelnden Gedanken autonomer Selbstbestimmung ist der grundrechtliche Schutz des Bettelns durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht zu bejahen. Auch Menschen, die auf die materielle Hilfe anderer angewiesen sind, haben ein Recht auf freie Entfaltung durch eine autonome Lebensgestaltung. Es besteht weder eine rechtliche noch eine moralische Pflicht, sich auf die Inanspruchnahme von Sozialleistungen oder Zuwendungen von nahestehenden Personen verweisen zu lassen. In Einklang mit dem Grundgesetz besteht im Sozialleistungssystem des freiheitlichen Sozialstaats der Vorrang der Selbsthilfe. Es ist dabei nicht am Staat zu entscheiden, wie ein notleidender Mensch die Hilfe der Gemeinschaft erwirkt; das Grundgesetz einschließlich des Sozialstaatsprinzips sind nicht paternalistisch,

BVerfG, Urteil vom 5. November 2019 – 1 BvL 7/16, Rn. 127, juris.

Der Schutz autonomer Selbstbestimmung umfasst vielmehr das Recht, Dritte um Hilfe zu bitten, denn das Grundgesetz gewährleistet die Entfaltung der Persönlichkeit im Austausch mit Dritten, die ihrerseits in Freiheit handeln,

so das BVerfG zum selbstbestimmten Sterben, Urteil vom 26. Februar 2020 – 2 BvR 2347/15, NJW 2020, 905 Rn. 213.

Diese grundgesetzlich gewährleistete Entfaltung der Persönlichkeit im Austausch mit Dritten, die ihrerseits in Freiheit handeln, umfasst die Möglichkeit, auf Dritte zuzugehen, bei ihnen Unterstützung zu suchen und von ihnen im Rahmen ihrer Freiheit angebotene Hilfe anzunehmen,

BVerfG, a.a.O.

Soweit also das allgemeine Persönlichkeitsrecht das Recht umfasst, die Hilfe Dritter für ein selbstbestimmtes Sterben zu suchen, muss es umgekehrt auch das Recht umfassen, die Hilfe Dritter für ein selbstbestimmtes Leben oder Überleben zu suchen.

Nach alledem ist Betteln in den sachlichen Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einzubeziehen.

(4) Keine räumliche Beschränkung der Grundrechtsausübung

Der grundrechtliche Schutz des Bettelns nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG erstreckt sich auch auf das Betteln in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen der Beklagten. Die Grundrechtsberechtigung der Fahrgäste der Beklagten wird mit Zutritt in das Fahrzeug oder in die Bahnhöfe nicht gleichsam abgestreift. Die Beklagte hat auch dort die Grundrechte ihrer Fahrgäste zu wahren.

Das BVerfG hat in der sogenannten Fraport-Entscheidung festgestellt, dass der Staat sich in den Fällen, in denen außerhalb des öffentlichen Straßenraums ein öffentlicher Verkehr eröffnet wird und Orte der allgemeinen Kommunikation entstehen, nicht in Widerspruch zu der eigenen Öffnungsentscheidung setzen darf, indem er durch frei gesetzte Zweckbestimmungen oder Widmungsentscheidungen den Gebrauch der Kommunikationsfreiheiten aus den zulässigen Nutzungen ausnimmt,

BVerfG, Urteil vom 22. Februar 2011 – 1 BvR 699/06, NJW 2011, 1201 Rn. 69.

So liegt es hier. Die Beklagte eröffnet in den Fahrzeugen und auf ihren Betriebsanlagen, insbesondere den Bahnhöfen, einen allgemeinen und kommunikativen Verkehr. Dies findet bereits formell-gesetzlich in § 8 Abs. 1 PBefG Niederschlag: Danach ist öffentlicher Personennahverkehr im Sinne des PBefG die „allgemein zugängliche Beförderung“ von Personen mit Straßenbahnen, Obussen und Kraftfahrzeugen im Linienverkehr.

Die Betriebsanlagen und Fahrzeuge sind auch nicht auf die reine Nutzung als Verkehrsfläche beschränkt. Vielmehr eröffnet die Beklagte durch die Zulassung von Geschäftsbetrieben und Kioske auf den Betriebsanlagen, insbesondere an den Bahnhöfen, einen kommunikativen Verkehr. Gleiches gilt für die Plakate und elektronischen Anzeigetafeln in den Bahnhöfen und in den Waggons, die nicht nur Informationen zum Verkehrsbetrieb, sondern auch (kommerzielle) Werbung enthalten. Hierdurch nutzt die Beklagte das kurzzeitige Verweilen der Fahrgäste in den Bahnhöfen oder Fahrzeugen, um deren Aufmerksamkeit auf Informationen zu lenken, die vom Beförderungszweck nicht umfasst sind und die damit allein der Einnahmengenerierung dienen. Dies bewegt sich im Rahmen der zulässigen privatwirtschaftlichen Tätigkeit der Beklagten, öffnet aber zugleich einen Kommunikationsraum, von dem die Beklagte den Gebrauch der grundrechtlichen Kommunikationsfreiheiten nicht ausnehmen darf.

Das gilt jedenfalls für das (aktive) Betteln, das sich – im Unterschied zur kollektiven Grundrechtsausübung in Form der Versammlung, über die in dem Fraport-Urteil zu entscheiden war – typischerweise in der einmaligen und kurzen Ansprache erschöpft, die weder eine Verkehrsbehinderung beabsichtigt noch eine solche bewirkt und überdies keinen Ereignischarakter hat, sondern Ausdruck einer existenziellen Notlage ist.

Aus der zuvor dargelegten engen Verknüpfung mit der Menschenwürde und dem sozialen Achtungsanspruch der bettelnden Person ergibt sich ein strenger Maßstab an die Beschränkung der Grundrechtsausübung. Die Relativierung bereits des Schutzbereichs des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch räumliche Beschränkungen ist mit dem Menschenwürdegehalt der Wahrung des sozialen Wert- und Achtungsanspruchs von vornherein unvereinbar. Die Beklagte kann in ihren Beförderungsbedingungen daher nicht Menschen aus diesem Kommunikationsraum ausschließen, die dort andere Menschen aus Not um Hilfe bitten.

bb) Eingriff in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG

Das in den Beförderungsbedingungen der Beklagten enthaltene Bettelverbot stellt einen unmittelbaren Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht ihrer Fahrgäste dar. Dem steht nicht entgegen, dass die Fahrgäste den Beförderungsbedingungen und damit dem Bettelverbot nur dann unterliegen, wenn sie mit der Beklagten einen Beförderungsvertrag schließen. Dass die Beklagte im Rahmen des privatrechtlichen Vertragsschlusses nicht einseitig verbindlich handelt,

vgl. BVerfG, Urteil vom 22. Februar 2011 – 1 BvR 699/06, NJW 2011, 1201 Rn. 57.

hindert die Annahme eines Grundrechtseingriffs nicht. Denn die Freiwilligkeit des Vertragsschlusses ist primär rechtlicher Natur. Faktisch sind die Fahrgäste, die sich – wie es auf bettelnde Menschen typischerweise zutrifft – eine private Beförderung finanziell nicht leisten können, auf die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) angewiesen. Insbesondere für das Erreichen von Hilfseinrichtungen und Unterstützungsangeboten, deren oft große Entfernung voneinander auch angesichts des häufig prekären Gesundheitszustandes bettelnder Personen nicht fußläufig überwunden werden kann, ist die Nutzung des ÖPNV unverzichtbar. Für ihre Mobilität sind armutsbetroffene Personen faktisch gezwungen, den ÖPNV der Beklagten zu nutzen.

cc) Fehlende verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Der mit dem Bettelverbot verbundene Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ist verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht entfaltet effektive Schutzwirkung nur im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung, das heißt der Gesamtheit aller Rechtsnormen, die formell und materiell im Einklang mit der verfassungsmäßigen Ordnung stehen,

stRspr, vgl. BVerfG, Beschluss vom 1. Dezember 2020 – 2 BvR 916/11, 2 BvR 636/12, NJOZ Rn. 191, m.w.N.

Der Einzelne muss staatliche Maßnahmen hinnehmen, wenn sie im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit oder im Hinblick auf grundrechtlich geschützte Interessen Dritter unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgebots ergriffen werden,

BVerfG, Urteil vom 26. Februar 2020 – 2 BvR 2347/15 u.a., BeckRS 2020, 2216 Rn. 221.

Der Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes ist jedoch nicht eingehalten (hierzu unter **Error! Reference source not found.**). Darüber hinaus stellt sich das Bettelverbot als unverhältnismäßig dar (hier unter (2)).

(1) **Verstoß gegen Vorbehalt des Gesetzes**

Es liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz des Vorbehaltes des Gesetzes vor, der sich aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG und dem Demokratieprinzip des Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG ergibt. Danach ist der Gesetzgeber verpflichtet, in grundrechtsrelevanten Bereichen die wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen und nicht der Verwaltung zu überlassen,

BVerfG, Urteil vom 19. Dezember 2017 – 1 BvL 3/14, 1 BvL 4/14, NJW 2018, 361 Rn. 116.

§ 39 Abs. 6 PBefG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 BefBedV, die es der Beklagten erlauben, die von den Allgemeinen Beförderungsbedingungen abweichenden Besonderen Beförderungsbedingungen festzulegen, genügen diesen Anforderungen nicht. Der zuvor dargelegte spezifische Bezug des Bettelns zur Menschenwürde und die – nachstehend vertieften – erheblichen Auswirkungen, die ein Bettelverbot dementsprechend für die Grundrechtsausübung hat, erfordern eine gesetzliche Regelung durch den Gesetzgeber selbst.

Darüber hinaus genügt das Bettelverbot bereits nicht den Anforderungen des § 39 Abs. 6 PBefG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 BefBedV, die für die Einführung abweichender besonderer Beförderungsbedingungen das Vorliegen besonderer Verhältnisse fordern,

vgl. hierzu BGH, Urteil vom 4. Dezember 1980 – VII ZR 217/80, VerwRspr 1981, 907, 908.

Gegenstand der genannten Entscheidung war das Rauchverbot auf den Bahnsteigen der Berliner U-Bahn. Der BGH stellte dazu fest, dass sich die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 BefBedV erforderlichen besonderen Verhältnisse aus den besonderen Problemen ergäben, die bei der Reinigung der Gleiskörper der U-Bahn anfielen und die an Straßenbahn- und Bushaltestellen so nicht aufträten.

Es ist nicht ersichtlich, dass der Beklagten durch das Betteln besondere Probleme ähnlicher Qualität entstehen. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass Betteln andere Fahrgäste an der

Nutzung des ÖPNV hindert oder zu einem wirtschaftlichen Nachteil für die Beklagte führt. Es fehlte damit bereits an den Voraussetzungen für die Genehmigung des weitreichenden Bettelverbots als Besondere Beförderungsbedingung.

(2) Unverhältnismäßigkeit des Bettelverbots

Das Bettelverbot ist auch nicht verhältnismäßig. Verhältnismäßig ist eine staatliche Maßnahme nur dann, wenn sie einem legitimen Zweck dient, zu dessen Erreichung sie geeignet und erforderlich ist und im Verhältnis zum verfolgten Zweck auch angemessen ist. Hierbei gelten im Vergleich zur allgemeinen Handlungsfreiheit erhöhte Rechtfertigungsanforderungen, die umso höher sind, wenn es um Gewährleistungsgehalte geht, die einen spezifischen Bezug zu der Garantie der Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG aufweisen,

BVerfG, Urteil vom 26. Februar 2020 – 2 BvR 2347/15 u.a., BeckRS 2020, 2216 Rn. 221.

Daran gemessen ist das Bettelverbot unverhältnismäßig.

(a) Legitimer Zweck

Das Bettelverbot dient nur insoweit einem legitimen Zweck, soweit es der Wahrung der Grundrechte der anderen Fahrgäste und einem rücksichtsvollen Miteinander zu dienen bestimmt ist.

Auf ihre eigenen grundrechtlich geschützten Interessen, etwa ihr wirtschaftliches Interesse an einer Attraktivitätssteigerung ihres Leistungsangebots, kann sich die selbst grundrechtsverpflichtete Beklagte hingegen nicht berufen,

vgl. BVerfG, Urteil vom 7. November 2017 – 2 BvE 2/11, NVwZ 2018, 51 Rn. 270; Urteil vom 22. Februar 2011 – 1 BvR 699/06, NJW 2011, 1201, Rn. 45.

Es ist nicht ersichtlich, dass durch das passive Betteln im Bahnhof oder das aktive Betteln in den Verkehrsmitteln Grundrechte der anderen Fahrgäste, die die Beklagte ebenfalls zu schützen verpflichtet ist, beeinträchtigt werden. Um Hilfe zu bitten, bewirkt keine rechtlich relevante Beeinträchtigung der Rechtsgüter der adressierten Personen und beeinträchtigt die von Art. 2 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Handlungsfreiheit nicht. Die höfliche Bitte um Geld ist vielmehr vergleichbar mit anderen im öffentlichen Raum üblichen Ansprachen etwa im Rahmen von karitativem Spendensammeln oder Parteienwerbung,

vgl. *Hecker*, Rechtsfragen zu Bettelverboten, NJW 2024, 1316 (1317) Rn. 3 ff.

Allenfalls aufdringliches oder aggressives Betteln kann abhängig vom Grad der Einwirkung eine Beeinträchtigung der freien Willensbildung und -betätigung sein, die staatliche Schutzpflichten

auslöst. Nur insoweit kann das Bettelverbot auf den legitimen Zweck des Grundrechtsschutzes anderer Fahrgäste gestützt werden.

Auch die Gewährleistung eines technisch sicheren Beförderungsbetriebs kommt nicht als legitimer Zweck des Bettelverbots in Betracht. Weder hat die Beklagte sich dahingehend geäußert, dass dies Zweck des Bettelverbots sei, noch ist ersichtlich, dass sich Betteln auf die technische Sicherheit des Beförderungsbetriebs auswirkt.

In Bezug auf das Verbot passiven und (nicht aufdringlichen oder aggressiven) aktiven Bettelns kommt demnach nur die Sicherstellung des Wohlbefindens der Fahrgäste als legitimer Zweck in Betracht, auf den sich die Beklagte ausweislich der Antwort auf die Kleine Anfrage vom 7. Juni 2024 auch stützt.

(b) Geeignetheit

Bereits an der Eignung des Bettelverbots, den Zweck der Sicherstellung des Wohlbefindens der anderen Fahrgäste tatsächlich zu fördern, bestehen erhebliche Zweifel.

So ist zweifelhaft, ob und inwieweit sich Fahrgäste der Beklagten von bettelnden Menschen tatsächlich in ihrem Wohlbefinden beeinträchtigt fühlen. Jedenfalls gibt es hierfür keine ausreichenden empirischen Belege. Mangels gesonderter Erfassung der Beschwerden wegen Bettelns gibt es keine aussagekräftigen Zahlen darüber, wie viele Fahrgäste sich durch Betteln tatsächlich in ihrem Wohlbefinden gestört fühlen. Die Beschwerden, die wegen „Belästigungen“ eingehen, dürften jegliche Situationen erfassen – von zu lauten Telefonaten, zu dem Abspielen von lauter Musik bis hin zu Annäherungsversuchen, sog. Catcalling und sexueller Belästigung. Und selbst bei Zusammenfassung all dieser verschiedenen Konfliktsituationen sind in der ersten Jahreshälfte 2024 von den rund 750.000 Fahrgästen der Beklagten in diesem Zeitraum dennoch nur 119 Beschwerden eingegangen. Angesichts dieser zahlenmäßig erheblichen Diskrepanz kann jedenfalls nicht geschlussfolgert werden, dass das Sicherheitsgefühl und das Wohlbefinden in den Bahnhöfen und Verkehrsmitteln durch das Betteln generell beeinträchtigt wird und durch das Bettelverbot entsprechend erhöht würde.

Ferner ist auch in Zweifel zu ziehen, dass es armutsbetroffene Menschen vom Betteln abhält. Als Ausdruck einer existenziellen Notlage ist Betteln bereits die ultimative Form der Offenlegung von Armut. In dieser Lebenslage ist der tatsächliche Handlungsspielraum äußerst begrenzt und einer üblicherweise von Normadressaten erwarteten Abwägung des eigenen Handelns mit den Folgen eines Verbots steht der existenzielle materielle Druck regelmäßig übermächtig entgegen. Entsprechend sind wiederholte Verstöße gegen das Bettelverbot – wie auch im Falle des Klägers – häufig. Bereits wegen fehlender Eignung ist das Bettelverbot insgesamt unverhältnismäßig.

Wenn man das Bettelverbot hiernach dennoch für geeignet hielte, wären aufgrund dieser erheblichen Zweifel jedenfalls erhöhte Anforderungen an die Erforderlichkeit und Angemessenheit des Verbots zu stellen.

(c) Erforderlichkeit

Das Bettelverbot ist darüber hinaus, jedenfalls im Hinblick auf aufdringliches oder aggressives Betteln, auch nicht erforderlich. Erforderlich ist die Regelung nur, wenn nicht ein anderes, gleich wirksames, aber das Grundrecht nicht oder weniger stark einschränkendes Mittel zur Verfügung steht,

stRspr, BVerfG, Beschluss vom 21. März 2018 – 1 BvF 1/13, NJW 2018, 2109 Rn. 47 m.w.N.

Es stehen weniger eingriffsintensive Mittel zur Verfügung, die im Falle von aufdringlichem oder aggressivem Betteln einen störungsfreien Aufenthalt der Fahrgäste gewährleisten und ihre Grundrechte wahren. Das in solchen Fällen aufdringlichen oder aggressiven Bettelns betroffene Schutzgut der freien Willensentschließung und -betätigung ist durch das Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht geschützt. Der Tatbestand der Nötigung gem. § 240 StGB und ggf. auch der Belästigung gem. § 118 OWiG kann in Abhängigkeit vom Einzelfall erfüllt sein und ermöglichte dann ein Einschreiten durch die Ordnungsbehörden,

vgl. hierzu Kurzinformation "Bettelei – strafrechtliche Einordnung", Wissenschaftliche Dienste des Bundestags, S. 1 (<https://www.bundestag.de/resource/blob/995450/fe362eff9af5109a4f4a1c02a0443ed2/WD-7-010-24-pdf.pdf>, zuletzt abgerufen am 7. März 2025); VGH Mannheim, VGH Mannheim, Beschluss vom 6. Juli 1998 – 1 S 2630–97, NVwZ 1999, 560 (561).

Bei aufdringlichem oder aggressivem Betteln ist damit ein im Vergleich zur (bei armutsbetroffenen Menschen weitgehend wirkungslosen) zivilrechtlichen Pönalisierung effektiveres straf- und ordnungsrechtliches Einschreiten möglich. Es ist zugleich weniger eingriffsintensiv als es nicht das Betteln in jeglicher Form untersagt, sondern auf die Fälle beschränkt ist, in denen die Freiheitssphäre anderer Fahrgäste tatsächlich beeinträchtigt ist. Ein Einschreiten im Einzelfall erscheint auch deshalb ausreichend, weil – soweit ersichtlich – keine Berichte oder sonstige Äußerungen vorliegen, die nahelegen, dass es typischerweise Vorfälle von aggressivem oder aufdringlichem Betteln in den Bahnhöfen oder den Verkehrsmitteln gebe. Selbst wenn ein zusätzliches privatrechtliches Verbot als erforderlich angesehen werden sollte, wäre ein auf aggressives und aufdringliches Betteln beschränktes Verbot – ggf. unter Nennung des spezifisch störenden Verhaltens, wie etwa das körperliche Bedrängen von Fahrgästen oder das Versperren des Wegs – ein milderer Mittel als ein pauschales Bettelverbot.

Wollte die Beklagte darüber hinaus auch passives und (nicht aufdringliches oder aggressives) aktives Betteln verbieten und hielte man ein Verbot trotz der unter (b) geäußerten Zweifel für geeignet, so wäre es zur Unterbindung dieser Formen des Bettelns auch erforderlich.

(d) Angemessenheit

Das Bettelverbot ist schließlich, im Hinblick auf passives und aktives Betteln, das nicht aufdringlich oder aggressiv ist, auch nicht angemessen. Bei der erforderlichen Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs in das Recht der anderen Fahrgäste und dem Gewicht sowie der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. Oktober 1990 – 1 BvR 283/85, NJW 1991, 555 (557) m.w.N.

zeigt sich, dass das Bettelverbot außer Verhältnis zu seinen Folgen für die bettelnden Personen steht. Aufgrund der engen Verknüpfung mit der Menschenwürde gilt hier ein strenger Rechtfertigungsmaßstab.

Die Freiheitssphäre der Fahrgäste ist weder durch passives noch durch (nicht aufdringliches oder aggressives) aktives Betteln beeinträchtigt. Bloßes Angesprochen werden können Fahrgäste unter Berufung auf ihre allgemeine Handlungsfreiheit und ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht nicht abwehren. Wie auch bei anderweitigen Ansprachen in Bahnhöfen, etwa durch karitatives Spendensammeln, steht es den adressierten Personen völlig frei, ob und wie sie hierauf reagieren. Das gilt auch beim Betteln in den Verkehrsmitteln, bei dem sich die Personen typischerweise – wie auch der Kläger – persönlich vorstellen, ihre Lebenssituation schildern, um eine Spende bitten und sich bedanken und verabschieden, auch unabhängig davon, ob ihnen jemand etwas hat zukommen lassen. Insbesondere im Hinblick darauf, dass die mit Betteln in den Verkehrsmitteln verbundene kurze Ansprache typischerweise an einen quantitativ unbestimmten Personenkreis gerichtet ist und die bettelnden Personen danach den Waggon verlassen, wird kein unzumutbarer Handlungsdruck aufgebaut.

Auch soweit die Fahrgäste zwar in ihrer Freiheitssphäre nicht beeinträchtigt sind, sich aber dennoch gestört fühlen, kann dies nicht die Folgen des Bettelverbots rechtfertigen. Dass es sich für die anderen Fahrgäste möglicherweise als Belästigung darstellt, von armutsbetroffenen Menschen um Hilfe gebeten zu werden, ist kein rechtlich schützenswerter Belang. Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistet zwar die allgemeine Handlungsfreiheit im umfassenden Sinne, gleichwohl kann hiermit nicht jedwede, auch geringfügige Belästigung abgewehrt werden,

BVerfG, Beschluss vom 6. Juni 1989 – 1 BvR 921/85, NJW 1989, 2525, (2525); BVerwG, Urteil vom 21. April 1989 – 7 C 48/88, NJW 1989, 2409 (2409).

Das gelegentliche Ansprechen anderer Personen im ÖPNV ist sozialüblich und kann, wenn überhaupt als Belästigung, so jedenfalls nur als eine geringfügige und hinzunehmende Belästigung angesehen werden. Dies gilt auch für die Bitten armutsbetroffener Menschen um materielle Hilfe. Zwar kann die Konfrontation mit Armut aus verschiedensten Gründen auch Unwohlsein auslösen, etwa infolge von Angst, Ohnmachtsgefühlen, Scham oder Schuld. Ein entsprechender Abwehrreflex mag psychologisch nachvollziehbar sein. Einen rechtlichen Schutz vor der Konfrontation mit Armut zulasten derjenigen, die in dieser Armut leben, kann dies aber nicht rechtfertigen. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu ausdrücklich klargestellt:

„Ein vom Elend der Welt unbeschwertes Gemüt des Bürgers ist kein Belang, zu dessen Schutz der Staat Grundrechtspositionen einschränken darf. Unerheblich sind folglich Belästigungen Dritter, die darin liegen, dass diese mit ihnen unliebsamen Themen konfrontiert werden.“

BVerfG, Urteil vom 22. Februar 2011 – 1 BvR 699/06, NJW 2011, 1201 Rn. 103; Urteil vom 12. Dezember 2000 – 1 BvR 1762/95 u. 1787/95, NJW 2001, 591 (592).

Durch Obdachlosigkeit und Betteln wird Armut im öffentlichen Raum sichtbar. Eine sozialstaatlich verfasste Gesellschaft, die sich der Vor- und Fürsorge verpflichtet, muss das aushalten können. Es besteht kein Recht darauf, an allgemein zugänglichen Orten vom Anblick und Ausdruck prekärer Lebensverhältnisse verschont zu bleiben und gleichsam Scheuklappen angesichts von gesellschaftlicher Ungleichheit zu tragen. Umso weniger kann es legitimes staatliches Ziel sein, armutsbetroffene Menschen aus dem öffentlichen Raum zu verdrängen.

Dem fehlenden Rechtfertigungsgrund für das Bettelverbot stehen unzumutbare Folgen für bettelnde Menschen gegenüber. Zum einen sind armutsbetroffene, insbesondere wohnungs- und obdachlose Menschen in besonderem Maße auf die Nutzung des öffentlichen Raums angewiesen, weil ihnen oft kein (ausreichender) privater Rückzugsort und keine finanziellen Mittel für den Aufenthalt in kommerziell genutzten Räumen zur Verfügung stehen. In Bezug auf das Bitten um Hilfe haben die öffentlichen Verkehrsmittel dabei eine besondere Bedeutung, weil sie es ermöglichen, für einen kurzen Moment die Aufmerksamkeit auch der Menschen zu bekommen, die sonst an ihnen vorbeiliefen.

Bettelnden Menschen wird durch das Bettelverbot nicht nur dieser Begegnungsraum genommen. Das Bettelverbot, das pauschal jegliche Bitte um Hilfe untersagt, hat darüber hinaus erhebliche stigmatisierende Wirkung und würdigt die im ÖPNV um Hilfe bittenden Menschen zum bloß störenden Objekt herab. Indem Menschen in existenzieller Not schon der reine Appell um Hilfe an die Gemeinschaft im öffentlichen Raum ohne gewichtigen Grund untersagt wird, wird ihr aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht erwachsender sozialer Wert- und Achtungsanspruch verletzt. Damit wird der sozialen Isolation armutsbetroffener Menschen staatlicherseits Vorschub

geleistet – obwohl das Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1 GG es dem Staat auferlegt, Menschen vor sozialer Isolierung und Stigmatisierung zu schützen.

Zudem verstärkt der Staat ihre Notlage, statt sie – entsprechend seines sich aus dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ergebenden Schutzauftrages,

BVerfG, Beschluss vom 26. Juli 2016 – 1 BvL 8/15, BeckRS 2016, 50313 Rn. 73 –

zu beenden, indem er Menschen, die sich in einer akuten Notlage befinden, die Selbsthilfemöglichkeit verwehrt.

Durch die erhebliche Stigmatisierung und Isolierung armutsbetroffener Menschen, mit der die ohnehin prekäre Lebenssituation staatlicherseits massiv verschlechtert wird, verletzt das Bettelverbot das allgemeine Persönlichkeitsrecht bettelnder Menschen aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG.

d) Verletzung der Meinungsfreiheit

Das Bettelverbot verletzt auch die in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschützte Meinungsfreiheit. Betteln ist vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit umfasst (hierzu unter aa)) und der Eingriff durch das Bettelverbot (hierzu unter bb)) ist verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt (hierzu unter cc)).

aa) Schutzbereich der Meinungsfreiheit

Betteln fällt unter die Meinungsfreiheit. Dies folgt aus der Auslegung des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG anhand der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, insbesondere auch im Lichte des Art. 10 EMRK.

(1) Inhalt und Reichweite des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG

Die Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleistet jedermann das Recht, seine Meinung frei zu äußern und zu verbreiten. Meinungen sind durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung gekennzeichnet und durch die subjektive Beziehung des Einzelnen zum Inhalt seiner Aussage geprägt. Im Unterschied zu Tatsachenbehauptungen, bei denen die objektive Beziehung zwischen der Äußerung und der Realität im Vordergrund steht, lassen sich Meinungen auch nicht als wahr oder unwahr erweisen,

stRspr., BVerfG, Beschluss vom 13. April 1994 – 1 BvR 23/94, NJW 1994, 1779 (1779).

Auch Tatsachenbehauptungen sind aber durch die Meinungsfreiheit jedenfalls insoweit geschützt, als sie Voraussetzung für die Bildung von Meinungen sind, da sich Meinungen in der Regel auf tatsächliche Annahmen stützen oder zu tatsächlichen Verhältnissen Stellung beziehen,

BVerfG, a.a.O.

Dementsprechend ist der Begriff der Meinung grundsätzlich weit zu verstehen: Sofern eine Äußerung durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, fällt sie im Interesse eines wirksamen Grundrechtsschutzes auch dann in den Schutzbereich des Grundrechts, wenn sich diese Elemente mit Elementen einer Tatsachenbehauptung vermischen und sich von diesen nicht trennen lassen, weil anderenfalls eine wesentliche Verkürzung des Grundrechtsschutzes drohte,

BVerfG, Beschluss vom 22. Juni 1982 – 1 BvR 1376/79, NJW 1983, 1415 (1416);
Beschluss vom 13. April 1994 – 1 BvR 23/94 NJW 1994, 1779 (1779).

Vom Schutz der Meinungsfreiheit umfasst sind – ebenfalls im Sinne eines effektiven Grundrechtsschutzes – auch Fragen, weil sie für den Meinungsbildungsprozess eine wichtige Rolle spielen, indem sie die Aufmerksamkeit auf Probleme lenken und Antworten hervorrufen,

BVerfG, Beschluss vom 9. Oktober 1991 – 1 BvR 221/90, BeckRS 1991, 3707.

Auch kommerzielle Werbung kann unter den Schutz der Meinungsfreiheit fallen, jedenfalls dann, wenn eine Ankündigung einen wertenden, meinungsbildenden Inhalt hat oder Angaben enthält, die der Meinungsbildung dienen,

BVerfG, Beschluss vom 19. November 1985 – 1 BvR 934/82, NJW 1986, 1533 (1534).

Schließlich umfasst der sachliche Schutzbereich der Meinungsfreiheit grundsätzlich auch Boykottaufrufe, wenn diese als Mittel des geistigen Meinungskampfes eingesetzt werden und sich also auf die Überzeugungskraft von Darlegungen, Erklärungen und Erwägungen beschränken, wobei ein berufliches, gewerbliches oder sonstiges geschäftliches Konkurrenzverhältnis eine geistige Auseinandersetzung an sich noch nicht ausschließt,

BVerfG, Beschluss vom 26. Februar 1969 – 1 BvR 619/63, BeckRS 1969, 106715;
BVerfG, Urteil vom 15. Januar 1958 – 1 BvR 400/51, BeckRS 1958, 869.

Das Grundrecht des Art. 5 GG schützt im Hinblick auf die Meinungskundgabe nicht nur das Äußern einer Meinung als solches, sondern auch das geistige Wirken durch die Meinungsäußerung auf die Umwelt mit dem Zweck, andere überzeugen zu wollen,

BVerfG, Beschluss vom 22. Juni 1982 – 1 BvR 1376/79, NJW 1983, 1415 (1416).

Dabei ist auch vom Schutz erfasst, diejenigen Umstände zu wählen, von denen sich die sich äuernde Person die größte Verbreitung oder die stärkste Wirkung der Meinungskundgabe verspricht,

BVerfG, Urteil vom 22. Februar 2011 – 1 BvR 699/06, BeckRS 2011, 47764, Rn. 97.

(2) Menschenrechtliche Gewährleistung des Art. 10 EMRK

Betteln ist von der Freiheit der Meinungsäußerung nach Art. 10 EMRK umfasst, der im Range einfachen Rechts steht und aufgrund der Völkerrechtsfreundlichkeit bei der Auslegung der Grundrechte zu berücksichtigen ist. Unter den Meinungs begriff des Art. 10 EMRK fallen Meinungskundgaben, das heißt alle Werturteile, unabhängig vom Zweck, der mit der Äußerung verfolgt wird und unabhängig von der Rolle, in der die Person sich äußert, sowie – anders als im Rahmen von Art. 5 GG – auch Tatsachenäußerungen,

EGMR, *Çetin u.a. gegen Türkei*, Urteil vom 13. Februar 2003 Nr. 40153/98 und 40160/98, § 57; *Ibrahimov und Mammadov gegen Aserbaidschan*, Urteil vom 13. Februar 2020, Nr. 63571/16, § 165.

Dabei ist es für die Anwendbarkeit von Art. 10 EMRK ohne Belang, ob eine Äußerung auf die Erzielung finanziellen Gewinns gerichtet ist,

EGMR, *Casado Coca gegen Spanien*, Urteil vom 24. Februar 1994, Nr. 15450/89, Rn. 35.

Ob Art. 10 EMRK auf Betteln anwendbar ist, ließ der EGMR in den Entscheidungen *Lacatus* und *Dian* unter Verweis auf den in den konkreten Fällen angewendeten Art. 8 EMRK offen. In *Lacatus* argumentierten drei Richter:innen in ihrem jeweiligen Sondervotum, dass Art. 10 EMRK ebenfalls hätte geprüft werden müssen,

EGMR, *Lacatus gegen die Schweiz*, Urteil vom 19. Januar 2021, Nr. 14065/15, § 120; *Dian gegen Dänemark*, Urteil vom 21. Mai 2024, Nr. 44002/22, § 59.

Richterin Keller legte in ihrem Sondervotum dar, dass Betteln zweifellos auch von Art. 10 EMRK umfasst sei, weil das Ausstrecken der Hand oder eines Bechers einen echten Hilferuf und einen Appell an die Großzügigkeit anderer darstelle, die als universell lesbare Botschaft der Not an andere gerichtet und eine klare Einladung zur einer der elementarsten Formen sozialer Interaktion sei,

EGMR, *Lacatus gegen die Schweiz*, Urteil vom 19. Januar 2021, Nr. 14065/15, Concurring Opinion of Judge Keller, §§ 8-12.

Hierzu verwies sie auch auf Entscheidungen des österreichischen Verfassungsgerichtshofs und des irischen Obersten Gerichts, die Betteln ebenfalls den Schutz der Meinungsfreiheit zusprechen,

Österreichischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 30. Juni 2012, G 155/10-9, BeckRS 2012, 82681; Irischer Oberster Gerichtshof, *Dillon v. Director of Public Prosecutions* [2008], 11R 383.

(3) Grundrechtlicher Schutz des Bettelns

Gemessen daran erstreckt sich der Schutz der Meinungsfreiheit auch auf das Betteln. Dem Betteln wohnen sowohl eine informatorische Kundgabe als auch ein appellativer Charakter inne, die untrennbar miteinander verbunden sind. Die Offenbarung der eigenen Bedürftigkeit kommt einer Tatsachenäußerung nahe, wenngleich die Tatsache der Bedürftigkeit auch auf der eigenen subjektiven Einschätzung beruht. In dieser Information erschöpft sich das Betteln aber nicht, sondern der Hinweis auf die eigene Notlage ist mit einem Appell an die Solidarität und Mitmenschlichkeit verbunden („Ich bitte um materielle Hilfe.“). Damit bezweckt die bettelnde Person eine geistige Einwirkung auf die Empfänger*innen mit der Intention, diese von ihrer Hilfsbedürftigkeit und zu einer mildtätigen Gabe zu überzeugen. Dieser kommunikative Gehalt steht auch beim passiven Betteln nicht infrage. Denn auch das Ausstrecken der Hand oder das Hinstellen eines Bechers ist universell erkennbar als die Bitte um materielle Hilfe.

Dass Betteln von der Meinungsfreiheit umfasst ist, zeigt sich insbesondere auch mit Blick auf den grundrechtlichen Schutz von Boykottaufrufen. Denn wenn Äußerungen von der Meinungsfreiheit geschützt sind, die darauf gerichtet sind, dass die Empfänger*innen geschlossen bestimmte Waren nicht kaufen oder Dienstleistungen nicht in Anspruch nehmen, müssen umgekehrt ebenfalls Äußerungen schutzwürdig sein, mit denen die Empfänger*innen überzeugt werden sollen, Waren zu kaufen oder anderweitig materielle Dispositionen zu treffen. In dieser Hinsicht weist Betteln Parallelen zur Werbung auf. Jedenfalls höfliche Bettelansprachen, die etwa die Schilderung der eigenen Lebenssituation einschließen, sind insoweit mit Werbung vergleichbar. Wenn aber bereits kommerzielle Werbung vom Schutz der Meinungsfreiheit umfasst ist, so muss erst recht dieses Verhalten geschützt sein, das nicht auf die Herstellung einer Marktbeziehung gerichtet ist, sondern vielmehr auf die Beendigung einer materiellen Notsituation. Denn damit wirft die bettelnde Person grundlegende Fragen des gesellschaftlichen Miteinanders auf und trägt insofern ungleich mehr zum öffentlichen Meinungs austausch bei.

Nicht zuletzt ist dem (insbesondere aktiven) Betteln auch immanent, dass bettelnde Personen in Kontakt zu ihren Mitmenschen treten und dies auch Ausdruck gesellschaftlicher Teilhabe ist. Denn für existenziell armutsbetroffene Menschen, insbesondere wohnungs- und obdachlose Menschen, deren Zugang zur und Mitwirkung an der öffentlichen Meinungsbildung aufgrund von sozialer und ökonomischer Exklusion ohnehin schon stark eingeschränkt ist, ist dies eine Form der gesellschaftlichen Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung. Denn Betteln erschöpft sich nicht nur in der Bitte um materielle Hilfe. Es ist auch eine Form der Kontaktaufnahme mit dem Ziel, mit den eigenen Anliegen überhaupt gesehen und gehört zu werden und damit in seiner Existenz als Teil der Gesellschaft wahrgenommen und anerkannt zu werden. Die dem Betteln zugrundeliegende Interaktion befriedigt damit auch das existenzielle menschliche Bedürfnis nach Mitteilung, Kommunikation und Austausch mit anderen Menschen.

Die Aufmerksamkeit anderer Menschen zu erhalten, ist gerade in den öffentlichen Verkehrsmitteln, in denen für einen kurzen Moment alle sich in einem Raum befinden, umso einfacher. Soweit sich bettelnde Personen dort die stärkste Wirkung der Meinungskundgabe durch das Betteln versprechen, ist auch diese Wahl des Ortes von der Meinungsfreiheit geschützt.

bb) Eingriff

Durch das Bettelverbot wird final und unmittelbar in die Meinungsfreiheit bettelnder Personen aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG eingegriffen.

cc) Fehlende verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Der Eingriff in die Meinungsfreiheit ist verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt. Die Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG findet ihre Schranken gem. Art. 5 Abs. 2 GG in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

§ 39 Abs. 6 PBefG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 BefBedV ist ein allgemeines Gesetz im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Satz 2 GG; es liegt aber – wie unter **Error! Reference source not found.** dargelegt – ein Verstoß gegen den Vorbehalt des Gesetzes vor. Denn auch im Hinblick auf die Meinungsfreiheit fehlt es an den tatbestandlich geforderten besonderen Verhältnissen und der Gesetzgeber hätte angesichts der Beeinträchtigungen der Meinungsfreiheit selbst eine Regelung treffen müssen.

Auch der Eingriff in die Meinungsfreiheit ist unverhältnismäßig. Zur Wahrung der Grundrechte der anderen Fahrgäste und ihres Wohlbefindens ist das Bettelverbot aus den unter Teil 1 – B.I.1.c)cc)(2) genannten Gründen weder geeignet noch erforderlich. Der Eingriff in die Meinungsfreiheit ist darüber hinaus auch nicht angemessen, weil das Bettelverbot außer Verhältnis zu den mit ihm verbundenen Folgen steht.

Die Freiheitssphäre der Fahrgäste ist weder durch passives noch durch (nicht aufdringliches oder aggressives) aktives Betteln beeinträchtigt. Allenfalls wird – wie bereits dargelegt – durch die Konfrontation mit Armut und Elend Unbehagen ausgelöst, was aber kein Belang ist, zu dessen Schutz die Meinungsfreiheit eingeschränkt werden darf.

Das pauschale Verbot der im Betteln zum Ausdruck kommenden Meinung unter Berufung auf das Wohlbefinden anderer Fahrgäste ist mit der herausragenden Bedeutung der Meinungsfreiheit unvereinbar. Hierdurch wird der Schutzzweck des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG unterminiert, auch die Äußerung unbequemer Meinungen zu schützen, mit der mitunter auch von der Gesellschaft verdrängte oder marginalisierte Problemlagen ins Bewusstsein gerufen werden. Eine freiheitlich verfasste Gesellschaft muss und kann dies aber aushalten. Das Grundgesetz vertraut auf die

Kraft der freien Auseinandersetzung als wirksamste Waffe auch gegen die Verbreitung menschenverachtender Ideologien,

BVerfG, Beschluss vom 4. November 2009 – 1 BvR 2150/08, NJW 2010, 47 (49), Rn. 50,

wie sie auch in der Ausgrenzung und Stigmatisierung von armutsbetroffenen Menschen zum Ausdruck kommen.

e) Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes

Das Bettelverbot verletzt schließlich auch den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG. Dieser gebietet dem Normgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln und gilt sowohl für ungleiche Belastungen als auch für ungleiche Begünstigungen,

BVerfG, Beschluss vom 7. Februar 2012 – 1 BvL 14/07, NJW 2012, 1711 Rn. 40 m.w.N.

Der Verstoß gegen den Gleichheitssatz ergibt sich aus der ungerechtfertigten Gleichbehandlung der vom Bettelverbot sämtlich umfassten Arten des Bettelns. Das Bettelverbot differenziert nicht zwischen den unterschiedlichen Arten des Bettelns und behandelt somit sowohl das passive und (nicht aggressive oder aufdringliche) aktive Betteln einerseits als auch das aufdringliche oder aggressive Betteln andererseits gleich.

Zu einer Differenzierung bei ungleichen Sachverhalten ist der Normgeber zwar nur verpflichtet, wenn die tatsächliche Ungleichheit so groß ist, dass sie bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise nicht unberücksichtigt bleiben darf,

BVerfG, Beschluss vom 15. Juli 1998 – 1 BvR 1554/89 u.a., BeckRS 2012, 55466, Rn. 63 m.w.N.

Dabei können zur Ordnung von Massenerscheinungen typisierende und generalisierende Regelungen notwendig sein und die dabei entstehende Härten und Ungerechtigkeiten müssen hingenommen werden, wenn die Benachteiligung nur eine kleine Zahl von Personen betrifft und der Verstoß gegen den Gleichheitssatz nicht sehr intensiv ist. Der Normgeber unterliegt dabei einer strengeren Bindung, wenn sich die Regelung auf die Ausübung eines Grundrechts auswirken kann,

BVerfG, a.a.O., Rn. 63 f.

Zwischen den verschiedenen Arten des Bettelns bestehen allerdings wesentliche Unterschiede, die bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Zwar liegt sowohl dem passiven und (nicht aggressiven oder aufdringlichen) aktiven Betteln als auch dem aufdringlichen oder aggressiven Betteln eine Bitte um materielle Unterstützung unter Offenlegung der eigenen Bedürftigkeit zugrunde. Allerdings unterscheiden

sich die Arten des Bettelns wesentlich in ihrer Einwirkung auf die Individualrechtsgüter anderer. Wie bereits unter Teil 1 – B.I.1.c)cc)(2) dargelegt, kann passives und aktives Betteln zwar subjektiv als störend empfunden werden, stellt aber keine rechtlich relevante Beeinträchtigung der Rechtsgüter der adressierten Personen dar, während mit aufdringlichem oder aggressivem Betteln demgegenüber die Freiheit der Willensbildung und -betätigung der adressierten Personen beeinträchtigt werden kann.

Die Gleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt, denn die Unterschiede sind derart gewichtig, dass sie bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Dies folgt daraus, dass – wie oben dargelegt – mit dem Verbot des Bettelns in das allgemeine Persönlichkeitsrecht und die Meinungsfreiheit eingegriffen wird und angesichts dessen ein generalisierendes Bettelverbot willkürlich erscheint.

f) Unwirksamkeit der Vertragsstrafenregelung

Auch die in § 4 Abs. 8 Satz 3 Alt. 1 der Beförderungsbedingungen geregelte Vertragsstrafe hält der Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff. BGB nicht stand. Die Inhaltskontrolle der Vertragsstrafe ist gesondert vorzunehmen, weil es sich beim Bettelverbot und der Vertragsstrafe nicht um eine einheitliche Klausel handelt. Die Vertragsstrafe steht zwar in engem sachlichen Zusammenhang mit dem Bettelverbot, weil die Regelungen in ihrem Zusammenspiel denselben Zweck verfolgen, nämlich das Betteln effektiv zu unterbinden. Insofern setzt die Anwendung der Vertragsstrafenregelung einen Verstoß gegen das Bettelverbot voraus. Es handelt sich aber dennoch nicht um eine einheitliche Klausel, weil nur die Sanktionierung durch die Vertragsstrafe ohne das Bettelverbot nicht denkbar ist; umgekehrt kann aber das Bettelverbot ohne eine Sanktionierung durch die Vertragsstrafe selbständig bestehen. So sind in den Beförderungsbedingungen auch andere Verbote ohne Sanktionsmöglichkeiten enthalten wie etwa das in § 4 Abs. 2 Nr. 12 der Beförderungsbedingungen geregelte Verbot, Druckschriften zu verteilen oder Propaganda zu betreiben.

Da die Vertragsstrafenregelung das Bettelverbot in seiner Durchsetzung absichert, ist sie bereits aus denselben Gründen wie das Bettelverbot selbst gem. § 307 Abs. 1 BGB unwirksam. Dabei verschärft sie die aufgezeigten grundrechtlichen Beeinträchtigungen noch. Denn die Vertragsstrafe verstärkt die materielle Armut bettelnder Menschen, indem sie – wie auch beim Kläger – zu einer (weiteren) Verschuldung und damit zu einer noch höheren Abhängigkeit von materiellen Zuwendungen führt.

Darüber hinaus ist die Vertragsstrafe in ihrer Höhe unverhältnismäßig, weil sie außer Verhältnis zum Gewicht des Vertragsverstoßes und seinen Folgen für den Vertragsstrafenschuldner steht,

vgl. BGH, Urteil vom 7. Mai 1997 – VIII ZR 349/96, NJW 1997, 3233 (3234); Urteil vom 12. Januar 1994 – VIII ZR 165/92, NJW 1994, 1060 (1064).

Denn mangels Beeinträchtigungen des Verkehrsbetriebs oder anderer schutzwürdiger Interessen ist der Verstoß gegen das Bettelverbot nur von geringem Gewicht, während die Folgen der Vertragsstrafe für bettelnde Personen immens sind. In ihrer materiell äußerst prekären Situation ist eine Vertragsstrafe von 40 EUR für bettelnde Personen typischerweise überhaupt nicht aufzubringen. Vielmehr wird – wie im Falle des Klägers – ihre Armut durch Schulden und horrende Inkassogebühren noch verstärkt. Unverhältnismäßig ist die Vertragsstrafe für Betteln auch im Vergleich zur Vertragsstrafe für einen Verstoß gegen das Rauchverbot, die gem. § 4 Abs. 8 Satz 2 der Beförderungsbedingungen der Beklagten nur 15 EUR beträgt, obgleich Rauchen in den Waggons mit Gefahren für die Sicherheit des Verkehrsbetriebs und gesundheitlichen Beeinträchtigungen anderer Fahrgäste einhergeht.

Nach alledem sind sowohl das Bettelverbot als auch die Vertragsstrafenregelung gem. § 307 Abs. 1 BGB unwirksam. Durch die Verwendung dieser unwirksamen Beförderungsbedingungen hat die Beklagte ihre dem Kläger gegenüber bestehende vorvertragliche Rücksichtnahmepflicht verletzt.

2. Unwirksamkeit gem. § 134 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 5 Abs. 1 GG, Artikel 3 Abs. 1 GG

Das Bettelverbot und die Vertragsstrafenregelung sind auch gem. § 134 BGB nichtig, weil sie gegen ein gesetzliches Verbot im Sinne des § 134 BGB verstoßen. Die Grundrechte sind Verbotsgesetze im Sinne des § 134 BGB,

BGH, Beschluss vom 19. Juli 2016 – 2 BvR 470/08, NJW 2016, 3153 Rn. 33 m.w.N.

Der unter 1. dargelegte Verstoß gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, die Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG und den Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG führen nicht zur Nichtigkeit des gesamten Beförderungsvertrages, aber zur Nichtigkeit der einzelnen rechtsgeschäftlichen Bedingungen in Form des Bettelverbots und der Vertragsstrafe,

vgl. zum Umfang der Nichtigkeitswirkung BGH, Urteil vom 13. Oktober 2009 – KZR 34/06, NJOZ 2010, 2265 (2266).

3. Vertretenmüssen und Schaden

Dass die Beklagte die dargelegte Pflichtverletzung zu vertreten hat, wird vermutet (vgl. § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB). Dem Kläger ist hierdurch ein von der Beklagten zu ersetzender Schaden in Höhe von 80 EUR entstanden, weil er die Vertragsstrafen aufgrund der unwirksamen Beförderungsbedingungen und zur Abwendung weiterer Mahn- und Inkassokosten bezahlt hat.

II. Rückzahlungsanspruch gem. § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB

Der Anspruch auf Rückzahlung von 80 EUR ergibt sich auch aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB. Nach dieser Vorschrift ist derjenige zur Herausgabe verpflichtet, der etwas durch die Leistung eines anderen ohne rechtlichen Grund erlangt.

Durch die Überweisungen an die Riverty Services GmbH vom [REDACTED] hat die Beklagte durch Leistung des Klägers Eigentum und Besitz an 80,00 EUR erlangt. Eine Leistung ist die bewusste zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens; die Leistungsbeziehung bestimmt sich auch im Mehrpersonenverhältnis grundsätzlich nach dem mit der Zuwendung verfolgten Zweck,

stRspr; BGH, Urteil vom 31. Januar 2018 – VIII ZR 39/17, NJW 2018, 1079 Rn. 17.

Der Kläger überwies die Forderungsbeträge mit dem Zweck, die von der Beklagten ihm gegenüber geltend gemachten erhöhten Beförderungsentgelte zu begleichen. Die Riverty Services GmbH wurde lediglich zur Forderungseinziehung beauftragt und war nicht Leistungsempfängerin.

Die Vertragsstrafen wurden jedoch ohne rechtlichen Grund geleistet. Aufgrund der unter I. dargelegten Unwirksamkeit sowohl des Bettelverbots als auch der Vertragsstrafenregelung gem. § 307 Abs. 1 BGB bzw. § 134 BGB besteht kein Rechtsgrund für die Leistung der Vertragsstrafe in Höhe von 80 EUR.

Dem Anspruch auf Rückzahlung steht auch nicht § 814 BGB entgegen. § 814 greift nur ein, wenn dem Leistenden selbstwidersprüchliches Verhalten vorzuwerfen ist, was nicht der Fall ist, wenn Zahlungen unter Vorbehalt geleistet werden,

BGH, Urteil vom 30. Oktober 1972 – VIII ZR 165/71, BeckRS 1972, 31126745.

Der Kläger hat die Zahlung der Vertragsstrafe explizit unter Vorbehalt geleistet, um weitere Mahn- und Inkassokosten zu vermeiden.

III. Zinsanspruch gem. §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 Abs. 1, 2, 288 Abs. 1 BGB

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 Abs. 1, 2, 288 Abs. 1 BGB. Die Beklagte befindet sich seit dem [REDACTED] in Zahlungsverzug. Einer Mahnung bedurfte es nicht, weil eine Zeit nach dem Kalender für die Rückzahlung bestimmt wurde.

Nach alledem ist der Klage vollumfänglich stattzugeben.

Mareile Dedekind, LL.M.
Rechtsanwältin

Dieses Dokument wurde gem. §§ 55a VwGO von der verantwortenden Person mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen oder von dieser signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht.